

5. Gilt die in § 10 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes für die Aufwertung von Forderungen aus Gutsüberlassungsverträgen festgesetzte Beschränkung auch für solche Gutsüberlassungsverträge, die gleichzeitig eine Auseinanderziehung der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes genannten Art enthalten?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Juli 1927 i. S. Pl. (Antragsteller)
w. Pl. (Antragsgegner). VB 20/27.

- I. Aufwertungsstelle Ahrensbödel.
- II. Landgericht Lübeck.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden Gründen:

Der Antragsgegner ist Eigentümer des unter Art. 22 der Dorfschaft Sch. verzeichneten Grundbesizes, der ihm am 15. Dezember 1919 von seinem Vater übertragen worden ist. Bei dieser Übertragung wurde für die Eltern des Antragsgegners ein verhältnis-

mäßig hohes Altenteilsrecht bestellt und das Grundstück dem Antragsgegner zu einem geringeren Preis, als es wert war, übertragen. Es wurde ferner für den Antragsteller eine Hypothek von 2000 *M* als „Abfindung“ bestellt, die am 9. Januar 1920 im Grundbuch für ihn eingetragen worden ist. Die Hypothek ist dem Antragsteller im November 1922 zum Nennbetrag zurückgezahlt, aber im Grundbuch nicht gelöscht worden. Der Antragsteller hat erhöhte Aufwertung der persönlichen Forderung beantragt. Die Aufwertungsstelle hat sie durch Beschluß vom 8. November 1926 auf 1000 *G.M.* aufgewertet. Die gegen diesen Beschluß vom Antragsteller und vom Antragsgegner eingelegten sofortigen Beschwerden hat das Landgericht zurückgewiesen. Gegen dessen Beschluß hat der Antragsgegner sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, die Forderung des Antragstellers beruhe auf einem Gutsüberlassungsvertrag; daher sei die Vorschrift des § 10 Abs. 3 AufwG. anzuwenden.

Das Oberlandesgericht Hamburg hat die sofortige weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorgelegt und im Vorlegungsbeschluß folgendes ausgeführt: Das Landgericht habe angenommen, daß es sich „bei dem Gutsüberlassungsvertrag“ um eine bei Lebzeiten des Erblassers vorgenommene Nachlassregulierung handle; deshalb sei die persönliche Forderung des Antragstellers auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. nach allgemeinen Vorschriften unter Abweichung von dem normalen Höchstfuß aufzuwerten, und zwar ohne die in § 10 Abs. 3 AufwG. vorgeschriebene Beschränkung, die für eine auf Auseinanderziehung zwischen Eltern und Kindern beruhende Forderung nicht gelte. Unter einem Gutsüberlassungsvertrag sei ein Vertrag zu verstehen, durch den Eltern oder ein Elternteil einem der Abkömmlinge unter Vorwegnahme des Erbgangs das Gut überließen. Forderungen aus einem Gutsüberlassungsvertrag seien nicht nur die Forderungen des vertragschließenden Elternteils auf Gegenleistungen, die ihm selbst für die Gutsüberlassung zu gewähren seien, sondern auch alle Forderungen, die der Überlasser zugunsten Dritter, nämlich seines Ehegatten und seiner sonstigen Erben, zu ihrer Abfindung vom Gut wegen ihrer familien- oder erbrechtlichen Ansprüche ausbedinge, und die gleichfalls Gegenleistungen für die Überlassung darstellten. Seien mehrere Abkömmlinge vorhanden, so werde der Gutsüberlassungsvertrag in der Regel Festsetzungen über die Abfindung der durch die Überlassung in ihren

künftigen Erbansprüchen benachteiligten Abkömmlinge enthalten. Er werde also in der Regel auch unter den Begriff einer Auseinander-
setzung zwischen Miterben oder Eltern und Kindern fallen. Trotz-
dem seien die Abfindungsansprüche nur mit der in § 10 Abs. 3 AufwG.
vorgeschriebenen Beschränkung aufzuwerten, weil sie Forderungen
aus einem Gütsüberlassungsvertrag seien. Für die Anwendbarkeit
dieser Beschränkungs Vorschrift sei nur entscheidend, ob die auf-
zuwertende Forderung durch einen solchen Vertrag begründet sei.
In diesem Falle sei es unerheblich, ob die Begründung zu Zwecken
einer Auseinandersetzung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG.
erfolgt sei. Diese Auslegung der Vorschriften sei nicht nur durch den
Wortlaut geboten, sondern erscheine auch nach ihrer Begründung
als die vom Gesetzgeber gewollte, wie die im Ausschussbericht S. 43
enthaltenen Ausführungen ergäben. Auf Grund dieser Rechts-
auffassung sei der Beschluß des Landgerichts, weil auf einer Ge-
setzesverletzung beruhend, aufzuheben und die Zurückverweisung der
Sache an das Beschwerdegericht zur erneuten Prüfung erforderlich,
weil die tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts es zweifel-
haft erscheinen ließen, ob die aufzuwertende Forderung wirklich auf
einem zwischen dem Vater und dem Antragsgegner geschlossenen
Gütsüberlassungsvertrag beruhe. Das Beschwerdegericht habe nur
festgestellt, daß das Gut „übertragen“ sei und daß „bei dieser Über-
tragung“ die Hypothek bestellt sei. Diese Feststellung reiche nicht aus.
Danach könne die Begründung der Forderung bei Gelegenheit oder
aus Anlaß der Gütsüberlassung erfolgt sein. Notwendig sei aber
die Feststellung, ob sie durch den, wenn auch nur mündlich ge-
schlossenen, aber durch nachfolgende Übereignung rechtswirksam ge-
wordenen Gütsüberlassungsvertrag begründet und deshalb eine
Forderung aus diesem sei. Die danach noch erforderliche Aufklärung
werde das Beschwerdegericht nach § 12 ZGG. zu bewirken haben.
An dieser Entscheidung sehe sich aber der Senat durch die Ent-
scheidung des Kammergerichts vom 8. März 1926, abgedruckt in der
Zeitschr. des d. Not. Ver. 1926 S. 249 unter Nr. 10, gehindert. Denn
dort werde die Anwendung des § 10 Abs. 3 AufwG. auf die reinen
Gütsüberlassungsverträge beschränkt, für solche Gütsüberlassungs-
verträge aber, die gleichzeitig eine familien- oder erbrechtliche Aus-
einandersetzung enthalten, ausgeschlossen. Diese Ansicht widerspreche
der Auffassung des Senats.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Reichsgerichts sind nach § 74 Abs. 1 Satz 2 AufwG. gegeben. Es handelt sich demnach darum, ob die in § 10 Abs. 3 AufwG. für Gutsüberlassungsverträge festgesetzte Aufwertungsbeschränkung auch für solche Verträge gilt, die gleichzeitig eine Auseinanderziehung der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. genannten Art enthalten, oder ob die beschränkte Aufwertung nach Abs. 3 nur bei sog. „reinen“ Gutsüberlassungsverträgen, also bei solchen Verträgen Platz greift, in denen eine Auseinanderziehung der in Nr. 2 gedachten Art nicht enthalten ist.

Die streitige Frage ist in dem vom Oberlandesgericht Hamburg vertretenen Sinne zu entscheiden. Der Begriff des Gutsüberlassungsvertrags ist ein in Gesetzgebung und Rechtsprechung feststehender Begriff (RGZ. Bd. 81 S. 313). Man versteht darunter einen Vertrag, durch den Eltern ihr Vermögen, insbesondere ihren Grundbesitz, bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge an einen ihrer Abkömmlinge übergeben und dabei für sich einen ausreichenden Lebensunterhalt — Leibzucht, Leibgedinge, Altenteil, Auszug, Ausgedinge — und für die außer dem Übernehmer noch vorhandenen weiteren Abkömmlinge eine Abfindung ausbedingen. Gerade diese Auseinanderziehung zwischen dem Übergebenden und dem Übernehmer und zugunsten der übrigen Abkömmlinge bildet den typischen Inhalt solcher Verträge. Daß das Aufwertungsgesetz, wenn es in § 10 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 2 von Gutsüberlassungsverträgen spricht, diese Bezeichnung in einem engeren als dem im Rechtsleben allgemein üblichen Sinne angewandt und darunter nur solche — „reine“ — Gutsüberlassungsverträge verstanden haben sollte, die nicht zugleich eine Auseinanderziehung im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 enthalten, ist von vornherein nicht anzunehmen, wird aber auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes widerlegt. Der Bericht des 18. Ausschusses 3. Lesung (Druckf. des Reichstags III. Wahlperiode 1924/25 Nr. 1125 S. 43) enthält hierüber folgendes: „Zu § 10 wurde nochmals darum gestritten, ob die Regelung beibehalten werden könne, daß bei Restaufgeldansprüchen, bei Forderungen aus Gutsüberlassungen und auf wiederkehrende Leistungen (Nr. 2, 4, 5) feste Grenzen für das Höchstmaß der Aufwertung festgesetzt würden. Bei den Restkaufpreisen war die Mehrheit der Meinung, daß es bei der bisherigen Regelung ver-

bleiben müsse, daß man insbesondere durch den Termin vom 1. Januar 1922 bei Inflationsverkäufen den Gläubigern bereits weit entgegenkomme. Andererseits müßten die gleichen Rücksichten, wie sie gegenüber den Restkaufgeld-Schuldnern genommen seien, auch auf Schuldner aus Gutsüberlassungsverträgen ausgedehnt werden und zwar um so mehr, als diese Verträge vielfach durch erbrechtliche Grundsätze beeinflusst seien und zur Vermeidung der Zerreißung landwirtschaftlicher Einheiten Vorsorge getroffen werden müsse, daß der Gutsübernehmer nicht durch schrankenlose Aufwertung der Abfindungsansprüche wirtschaftlich erdrückt werde.“ Hieraus ergibt sich, daß man bei der Beratung des Abs. 3 des § 10 AufwG. gerade an solche Verträge gedacht hat, die zugleich eine Abfindung der Abkömmlinge und künftigen Erben enthielten, und daß die Vorschrift des Abs. 3 den Gutsübernehmer vor übermäßigen Abfindungsansprüchen sichern wollte, um ihm die ungeteilte Erhaltung des ihm übergebenen Grundbesizes zu ermöglichen. Es würde hiernach dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, wenn man Gutsüberlassungsverträge, die gleichzeitig eine Auseinandersetzung der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art enthalten, der Beschränkung des Abs. 3 nicht unterwerfen und dadurch die wirtschaftliche Stellung des Übernehmers erschüttern würde, die man gerade durch die Aufwertungsbeschränkung sichern wollte. Im übrigen hat bereits Reukirch Bem. III 1 S. 211 zu § 10 zutreffend ausgeführt, Gutsüberlassungsverträge, die nicht zugleich eine Auseinandersetzung enthielten, kämen so selten vor, daß es sinnlos gewesen wäre, für solche Verträge eine besondere Bestimmung zu treffen. Hiernach muß angenommen werden, daß die in § 10 Abs. 3 getroffene Beschränkung der Aufwertung bei Gutsüberlassungsverträgen eine die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 ausschließende Sonderregelung ist, und daß somit die beschränkte Aufwertung gemäß Abs. 3 auch solche Verträge betrifft, die gleichzeitig eine Auseinandersetzung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 enthalten. (Nach Anführung von Rechtsprechung und Schrifttum wird fortgefahren:) Auch der an manchen Stellen vertretenen Ansicht kann nicht beigepllichtet werden, nach der das vom Übergebenden für sich selbst ausbedungene Entgelt, nicht jedoch auch die für seine zukünftigen Erben ausbedungenen Ansprüche der beschränkten Aufwertung nach Abs. 3 unterliegen sollen. Für eine solche Unterscheidung bietet das Auf-

wertungsgesetz keine Grundlage. Auch das in einem Gutsüberlassungsvertrag zugunsten künftiger Erben ausbedungene Entgelt ist eine Forderung, die auf dem Vertrag „beruht“; es bildet eine Gegenleistung für den Übergebenden. Gerade diese Abfindungsansprüche sind nach dem Bericht des Ausschusses für die Beschränkung der Aufwertung nach Abs. 3 entscheidend gewesen.

Hiernach ist die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses sowie die Zurückverweisung der Sache zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts in der vom Oberlandesgericht angegebenen Richtung geboten. Dabei ist zu beachten, daß für die Frage, ob eine Forderung auf einem Gutsüberlassungsvertrag beruht, nicht die Rechtsform entscheidend ist, in welche die Forderung gekleidet ist, sondern daß es auf das Wesen des Anspruchs und auf seinen wirtschaftlichen Ursprung ankommt (Urteile vom 8. Mai 1926 V 345/25 und vom 16. Februar 1926 VI 429/25).